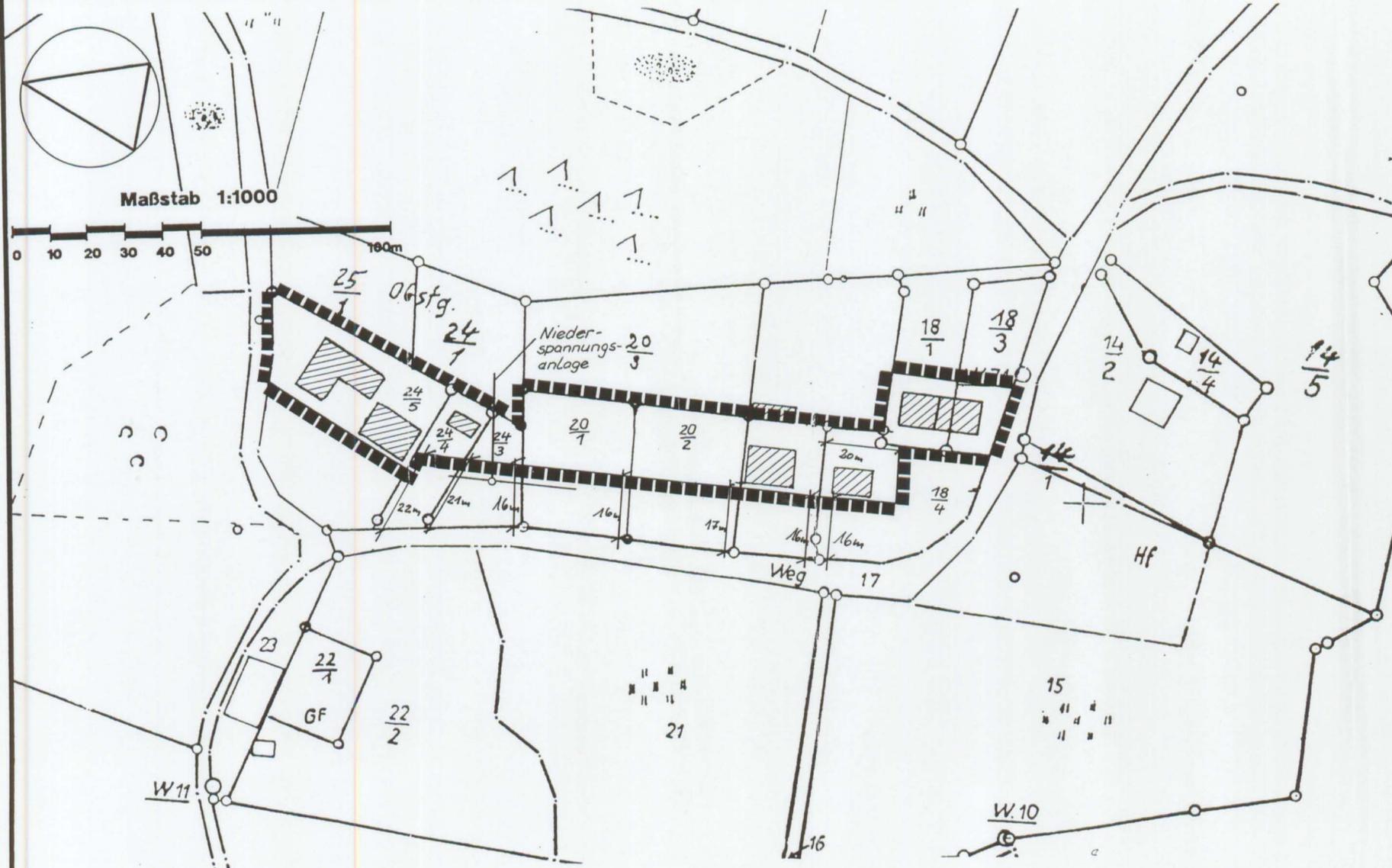


AUSSENBEREICHSSATZUNG FREETZ



Satzung der Stadt Putbus für die Splittersiedlung Freetz über die Zulässigkeit von Vorhaben für bebaute Bereiche im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 23.11.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Ortsteil Freetz erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des Ortsteiles Freetz, der innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Nähere Bestimmungen (§ 4 Abs. 4 S. 3 BauGB-MaßnahmenG)

Ein Vorhaben im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

- Die Einfügung nach dem Maß der Nutzung ist gegeben, wenn
1. eine Grundflächenzahl von 0,2 i.S.v. § 19 Abs.1 bis 4 der Baunutzungsverordnung 1990 nicht überschritten wird,
 2. Gebäude - mit Ausnahme von Caports - ein symmetrisches Satteldach mit einer Neigung von mindestens 45° haben,
 3. Gebäude ein Vollgeschoß haben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Gebäudebestand

Hinweis

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 26.06.95 bis zum 26.07.95 öffentlich ausgelegen.
Putbus, den 25.2.1996 (Siegelabdruck) Reese Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange schriftlich Schreiben vom 13.06.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Putbus, den 25.2.1996 (Siegelabdruck) Reese Bürgermeister
3. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Putbus, den 25.2.1996 (Siegelabdruck) Reese Bürgermeister
4. Die Satzung gemäß § 4 Abs. 4 des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 für den Ortsteil Freetz wurde am 23.11.95 von der Stadtvertreterversammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 100/95).
Putbus, den 25.2.1996 (Siegelabdruck) Reese Bürgermeister
5. Die Genehmigung der Satzung wurde durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az.: erteilt.
Putbus, (Siegelabdruck) Reese Bürgermeister
6. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Putbus, (Siegelabdruck) Reese Bürgermeister
7. Die Satzung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden; gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.
Putbus, (Siegelabdruck) Reese Bürgermeister